



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Riedl/6675

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom
Unsere Geschäftszahl
12.880/07-I2/87

(0 22 2) 75 00 DW Datum *H. Klavon*

Betreff Entwurf einer Tierseuchen-
gesetznovelle 1987;
Begutachtung

1987.10.30	
BÜRO GESETZENTWURF	
ZI	SP-GE'9
Datum:	3. NOV. 1987
Verteilt	05. Nov. 1987 <i>Kien</i>

./.
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage 25 Kopien seiner im Gegenstand gegenüber dem Bundeskanzleramt abgegebenen Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. R i e d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Deubner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundeskanzleramt/Sektion VII

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Riedl/6675

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

70.970/18-VII/10/87 12.880/07-I2/87

1987 10 30

Betreff Entwurf einer Tierseuchen-
gesetznovelle 1987;
Begutachtung

Zum mit obiger Zahl übermittelten Entwurf einer Tierseuchen-
gesetznovelle beehrt sich das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I:
zu Ziffer 5 (§ 10a):

Die Kennzeichnung der in Verkehr zu bringenden Rinder
durch Ohrmarken ist eine gute Möglichkeit zur Feststellung der
Identität und Klärung der Herkunft des betreffenden Tieres, doch
wären vor einer generellen Einführung dieser Maßnahme noch alle
offenen Fragen hinsichtlich der Beschaffenheit der Ohrmarken
und hinsichtlich des Einziehens (Durchführung, Kosten) zu klären.

Zu Ziffer 8 (§ 15a Abs.2):

Seuchenhygienisch ist das Verfüttern von ungekochten
Schlachtabfällen aber auch von Abfällen, die vom "Zuputzen" von

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Schlachtkörpern oder von rohem Fleisch stammen, sicher bedenklich. Eine lückenlose Entsorgung dieser ungekochten Abfälle, Speisereste und Küchenabfälle ist aber kaum vorstellbar und würde auch eine beträchtliche Vermehrung des Mülls bedeuten, während andererseits das Verfüttern solcher Abfälle von Großküchen (z.B. von Kasernen oder Krankenanstalten) für einige Betriebe von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Bestimmung des Abs.1 erscheint zur Verhütung von Seuchen ausreichend. Erst im Seuchenfall wäre sie auch auf die in Abs.2 genannten Abfälle auszudehnen.

Zu Artikel II:

Die Aufnahme der Varroatose in die Liste der anzeigepflichtigen Tierseuchen ist von verschiedenen Stellen gefordert und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft befürwortet worden, weil das verstärkte Auftreten dieser Krankheit in letzter Zeit zu folgenschweren Schäden, vor allem im Obstbau, führt. Bei der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Vorgangsweise ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Gleichstellung der beiden Milbenseuchen *Acarapies Woodi* und *Varroa Jacobsoni* hinsichtlich der Bekämpfungsmaßnahmen wegen der biologischen Unterschiede der beiden Milbenarten nicht zweckmäßig erscheint. Hiezu sollte daher eine entsprechende Anweisung an die vollziehenden Veterinärbehörden erfolgen.

Für den Bundesminister:

Dr. R i e d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deubner